

# **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Eineborn**

der Gemeinde Eineborn Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61 und des § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Eineborn vom 07.02.2007 hat der Gemeinderat der Gemeinde Eineborn in der Sitzung vom 19.03.2012 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **I. Gebührenpflicht**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofes und dessen Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Eineborn vom 07.02.2007 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben:
  - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
  - der überlebende Ehegatte,
  - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung der *Gebührens*schuld, *Fälligkeit*

- (1) Die *Gebührens*schuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die *Gebühren* sind 2 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden *Gebührenbescheides* fällig.

### § 4

#### Rechtsbehelfe/*Zwangsmittel*

- (1) Rechtsbehelfe gegen *Gebührenbescheide* aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu *Gebühren* nach dieser *Gebührensatzung* wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen *Gebührenbescheide* gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. *Gebühren*

### § 5

#### *Gebühren* für die Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende *Gebühren* erhoben:

- |  |      |
|--|------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 5 Tage       | 10 € |
| für jeden weiteren Tag                           | 2 €  |
| b) für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 5 Tage | 5 €  |
| für jeden weiteren Tag                           | 1 €  |

Sofern diese Leistungen von Dritten erbracht werden, entstehen hierfür keine *Gebühren*.

### § 6

#### *Gebühren* für das Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende *Gebühren* erhoben:
- |   |       |
|---|-------|
| a) für Erdbestattungen                                      | 300 € |
| b) für Urnenbestattungen                                    | 100 € |
| c) in Höhe des Kostenaufwandes bei Ausführung durch Dritte. |       |
- (2) Sofern die Herstellung und das Schließen der Grabstätte in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe nach § 9 der Friedhofssatzung zulässig sind und durchgeführt

werden, wird dafür keine Gebühr erhoben. Das gleiche gilt, wenn die Beauftragung eines Bestattungshauses durch den Antragsteller eigenständig erfolgt ist.

## § 7

### Grabnutzungsgebühren

- (1) Grabstätten für Erdbestattungen
- |                                   |       |
|-----------------------------------|-------|
| Einzelerdgrab (Ruhezeit 25 Jahre) | 220 € |
| Doppelgrab                        | 440 € |
- (2) Urnengrabstätten
- |                                     |       |
|-------------------------------------|-------|
| Einzelurnengrab (Ruhezeit 20 Jahre) | 130 € |
| Doppelurnengrab                     | 260 € |
| Urnengemeinschaftsanlage            | 300 € |
- (3) Die Zusatzgebühr bei Beisetzung von Verstorbenen , deren letzter Wohnsitz länger als 10 Jahre außerhalb der Gemeinde Eineborn lag beträgt 100 €.

## § 8

### Nachlösegebühren

- (1) Für die Nachlösung von Grabstätten werden folgende Gebühren pro Jahr berechnet:
- |            |      |
|------------|------|
| Einzelgrab | 10 € |
| Doppelgrab | 20 € |
| Urnengrab  | 10 € |
- (2) Gebühren für Beisetzung von Urnen in Grabstätten für Erdbestattungen regeln sich nach § 1.

## § 9

### Verwaltungsgebühr

- (1) Bei Berechnung von Grabnutzungsgebühren mit Beurkundung des Grabnutzungsrechtes
- |  |      |
|--|------|
|  | 10 € |
|--|------|

## § 10

### Sonderleistungen

Aus- und Umbettungen in Höhe des Kostenaufwandes bei Ausführung durch Dritte mindestens aber:

von Urnen	50 €
von Erdbestattungen	100 €

**§ 11**  
**Gebühren für Grabräumungen**

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmen (§§ 20 und 21 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

Für Beseitigung eines Einzelgrabes  
(komplett)

für die Beseitigung eines Einzelgrabes	150 €
für die Beseitigung eines Doppelgrabes	300 €
für die Beseitigung eines Urnengrabes	100 €
für die Beseitigung eines Doppelurnengrabes	200 €

Bei Beseitigung durch Dritte in Höhe des tatsächlichen Kostenaufwandes.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.2006 außer Kraft.

Eineborn, 19.04.2012

Pufe  
Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Eineborn hat in seiner Sitzung am 19.03.2012, Beschluss Nr. 09/2012 die

**Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Eineborn**

beschlossen.

Das Landratsamt des Saale - Holzland - Kreises hat mit dem Schreiben vom 11.04.2012 Az . 968.2/EIN-YRM0309 die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich laut Hauptsatzung.

Eineborn, den 19.04.2012

Pufe  
Bürgermeister



ausgehängt am: 20. 04. 12  
abgehängt am: 21. 05. 12